

chen Hoheitsrechts über die katholische Kirche betreffend. Referent ist Herr Bürgermeister D. Gross.

Referent D. Gross: Das Allerhöchste Decret, womit uns der Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche zugestellt worden ist, lautet so:

In der ständischen Schrift vom 19. August 1843 ist unter 6 darauf angetragen worden, ein die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche betreffendes Regulativ der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Nachdem hierauf das den getreuen Ständen mittelst Decrets vom 25. Mai 1837 bereits vorgelegt gewesene Regulativ nebst den Ergebnissen der darüber stattgefundenen ständischen Berathungen einer anderweiten Bearbeitung unterworfen worden ist, so lassen Se. Königliche Majestät diesen neuen Entwurf eines Regulativs über den erwähnten Gegenstand, nebst dazu gehörigen Motiven, beifolgend den getreuen Ständen zugehen und sind der Prüfung und Begutachtung desselben in Huld und Gnaden gewärtig, womit Allerhöchst Sie denselben jederzeit wohl zugethan bleiben.

Dresden, den 4. October 1845.

Friedrich August.

(LS)

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

Die Motive, so weit sie allgemeinen Inhalts sind, lauten folgendermaßen:

Das Regulativ, welches, auf ausdrücklichen Antrag der Stände des Königreichs in einer Schrift vom 29. October 1834, mittelst Allerhöchsten Decrets vom 25. Mai 1837 denselben zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden ist, hat fast durchgängig ständisches Einverständnis erlangt. Es ward jedoch, weil wegen des einzigen die Erwähnung des königlichen Placet in den allgemeinen Erlassen der katholischen Kirchenbehörden betreffenden Punktes zu einer Uebereinstimmung der Ansichten beider Kammern nicht zu gelangen gewesen war, der Publication desselben Anstand gegeben.

Man hat daher bei der Bearbeitung eines gleichen Regulativs, welches nach dem in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 unter b. erneuerten Antrage der gegenwärtig einberufenen Ständeversammlung vorgelegt wird, jenen frühern ständischerseits bereits berathenen Entwurf zum Grunde gelegt und hauptsächlich nur nach der seit jener Zeit gemachten Erfahrung hier und da etwas daran geändert, oder hinzugesetzt, worüber in den nachstehenden, im Wesentlichen mit den dem frühern Regulativentwürfe beigegebenen, übereinstimmenden Motiven am geeigneten Orte zugleich das Erforderliche bemerkt worden ist.

Referent D. Gross: Zu diesen allgemeinen Motiven sind folgende Bemerkungen von der Deputation gemacht:

Bereits in der ständischen Schrift vom 29. October 1834 (Landt.-Acten v. d. 3. Abth. I. Bd. 4. S. 602) hatten auf Veranlassung einer von der evangelischen Geistlichkeit zu Dresden eingereichten, die Verletzung der den Bekennern der evangelischen und katholischen Kirche der Kreislande gesetzlich zu gewährenden Parität betreffenden Beschwerde die damals versammelten Stände das Gesuch an die Staatsregierung gerichtet,

das Ergebnis derjenigen Erörterungen, welche in Folge der früherhin ständischerseits in Beziehung auf das Mandat vom 19. Februar 1827 gemachten Erinnerungen zu Feststellung angemessener Normen für die Ausübung des dem Staate über die katholische Kirche zustehenden juris circa sacra stattgefunden, der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen.

In Folge dieses Gesuchs wurde der im Jahre 1836 zusammenberufenen Ständeversammlung durch das Decret unter Nr. 78 (Landt.-Acten vom Jahre 1836 Abth. I. Bd. 2. S. 469) ein Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt, welches eine weitere und speciellere Ausführung des bereits in dem Mandate, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827, §. 3 aufgestellten Principis enthielt, daß die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vicariate für nöthig zu befindender Anordnungen nicht ohne landesherrliches Vorwissen und, nach Befinden, beigefügtes Placet geschehen solle, auch der Staatsregierung vorbehalten bleibe, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf landesherrliche Gerechtfame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geistlichen Gewalt in geeigneter Maasse zu entscheiden. Dieses Regulativ, welches zuerst an die erste Kammer gelangte, wurde, nachdem die erste Deputation derselben hierüber Bericht erstattet hatte (Landt.-Act. Beil. zur II. Abth. Samml. 2. S. 179), in der ersten Kammer berathen (Abth. II. Bd. 2. S. 185), sodann an die zweite Kammer gebracht, welche nach vorgängigem Bericht ihrer ersten Deputation (Beil. z. III. Abth. Samml. 3. S. 583) das Regulativ ebenfalls in Berathung zog (Abth. III. Bd. 3. S. 497), worauf die erste Deputation der ersten Kammer über die als Resultat der beiderseitigen Berathungen sich herausgestellten Differenzen anderweiten Bericht erstattete (Beil. z. II. Abth. Samml. 3. S. 743), und nach den hierüber in beiden Kammern gefaßten Beschlüssen (Abth. II. Bd. 2. S. 589, Abth. III. Bd. 3. S. 771, Abth. II. Bd. 2. S. 1024) sämtliche Differenzpunkte mit Ausnahme eines einzigen, nicht einmal sehr wesentlichen, welcher später zu erwähnen sein wird, ihre Erledigung fanden. Der Protocollextract über die letzte Verhandlung in der ersten Kammer gelangte jedoch erst zwei Tage vor dem Schlusse des Landtags an die zweite Kammer, und wurde zwar an die erste Deputation verwiesen (Abth. III. Bd. 3. S. 834), konnte aber nicht mehr zur Berathung gebracht werden, weshalb die Einreichung einer ständischen Schrift nicht erfolgte, und diese Angelegenheit in dem vorigen Stande verblieb.

Nachdem jedoch bei der im Jahre 1842 zusammenberufenen Ständeversammlung von zwei Mitgliedern derselben eine Petition wegen Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit in Sachsen über die ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte angebracht worden war, wurde in der deshalb eingereichten ständischen Schrift vom 19. August 1843 unter andern auch der Antrag gestellt, ein die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche betreffendes Regulativ der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen (Landtags-Acten v. J. 1842 I. Abth. 2. Bd. S. 611). Diesem ständischen Antrage ist durch die gegenwärtige Vorlage eines solchen Regulativs entsprochen, welches mit dem im Jahre 1837 von der Ständeversammlung bereits berathenen fast durchgängig übereinstimmt und nur in einigen wenigen Bestimmungen von demselben abweicht, wor-